

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

27. Ausgabe vom 12. Juli 2006

INHALT:

- ▼ Kreistagssitzung
- ▼ Bestattungsrecht; Friedhofserweiterung in Pentenried
- ▼ Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Starnberg (Entwässerungssatzung - EWS -) vom 30.06.2006
- ▼ Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Starnberg (BGS-EWS) vom 30.06.2006
- ▼ Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 55 „Ortsmitte Farchach“ für das Grundstück Fl.Nr. 620/3, Gemarkung Bachhausen, Jägerberg (§ 10 Abs. 3 BauGB)
- ▼ Verbandsversammlung/Werkausschuss-Sitzung am 18.07.06 des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg
- ▼ Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe (AWA-Ammersee) in der Rechtsform eines gemeinsamen Kommunalunternehmens – gKU – (Entwässerungssatzung – EWS –) vom 3. 7. 2006
- ▼ Beitrags- und Gebührensatzung (BGS) zur Entwässerungssatzung (EWS) der AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe (AWA-Ammersee) in der Rechtsform eines gemeinsamen Kommunalunternehmens – gKU – vom 3. 7. 2006
- ▼ Satzung über die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter
- ▼ Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe, gKU
- ▼ Entschädigungssatzung für die AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe in der Rechtsform eines gemeinsamen Kommunalunternehmens -gKU-

◆ Kreistagssitzung

Die nächste Sitzung des Kreistages Starnberg findet am **Montag, 17. Juli 2006 um 9 Uhr im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes Starnberg, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 200, Strandbadstraße 2**, statt.

Tagsordnung:

I. Öffentliche Sitzung

1. Bekanntgabe der in der letzten nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse
2. Nachrücken des Listennachfolgers für den verstorbenen Kreisrat Hans Ostermair
3. Vereidigung des neuen Kreistagsmitglieds
4. Neubestellung von Gremien; Schreiben der Fraktion Freie Wähler vom 21.06.06
5. Öffentlichkeit der Aufsichtsratssitzungen der kreiseigenen GmbHs; Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 26.05.2006
6. Analyse der Gesundheitsversorgung der Bevölkerung; Antrag der Kreisräte Bernecker und Unger vom 22.05.2006

II. Nichtöffentliche Sitzung

III. Öffentliche Sitzung

1. Zweckverband „Staatliche Würmtal-Realschule“ in Gauting; Beitritt und Satzung; Bestellung der Vertreter des Landkreises und der Verbandsversammlung
2. Vollzug des Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatSchG); 12. Änderung der Landschaftsschutzbietsverordnung „Westlicher Teil des Landkreises Starnberg“ im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Seestraße III“; Gemarkung Hechendorf, Gemeinde Seefeld
3. Liegenschaft Kreisaltenheim Schloss Garatshausen; Neubau von Pflegeplätzen; Zwischenbericht zur Frage von Realisierungs- und Finanzierungsalternativen
4. Feststellung und Entlastung der Jahresrechnung 2004 des Landkreises Starnberg und des Berichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2004 des Sondervermögens Kreiskrankenhaus
5. Antrag des Zweckverbandes für den sozialen Wohnungsbau im Landkreis Starnberg

- vom 17.03.2006 auf Änderung der Richtlinien zur Förderung von Einheimischenmodellen und Mietwohnungsbauten durch den Landkreis Starnberg
6. Berichte des Fachbereiches für Jugend und Sport
7. Anforderungen an den Kommunalen Finanzausgleich in Bayern; Resolution an den Bayerischen Landtag und an die Bayerische Staatsregierung; Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 10.03.2006
8. Situation der ausländischen Jugendlichen im Landkreis Starnberg; Bericht zur Anfrage von Frau Kreisrätin Bernecker und Frau Kreisrätin Ackermann vom 06.12.2005
9. Energiewende im Landkreis Starnberg; Resolution gegen eine zusätzliche Besteuerung von Biokraftstoffen; Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Kreisrätin Kerstin Bernecker vom 09.03.2006
10. Verschiedenes

◆ Bestattungsrecht; Friedhofserweiterung in Pentenried

Die Gemeinde Krailling beabsichtigt den bestehenden Friedhof in Pentenried, Fl. Nr. 114/0, Gemarkung Frohnloh, zu erweitern. Die Pläne und weiteren Unterlagen liegen ab der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung für die Dauer von drei Wochen während der üblichen Sprechzeiten beim Landratsamt Starnberg, Strandbadstraße 2, Zi. Nr. 167, zur Einsichtnahme aus. Einwendungen gegen die geplante Maßnahme können innerhalb dieser Frist beim Landratsamt Starnberg schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Landratsamt Starnberg – Heinrich Frey, Landrat

Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

◆ Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Starnberg (Entwässerungssatzung - EWS -) Vom 30.06.2006

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2, 3 der Gemeindeordnung, Art. 41 b Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes erlässt die Stadt Starnberg folgende Satzung:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt Starnberg betreibt zur Schmutzwasserbeseitigung nach dieser Satzung eine Entwässerungsanlage für Schmutzwasser als öffentliche Einrichtung.
- (2) Art und Umfang der Entwässerungsanlage bestimmt die Stadt.
- (3) Zur Entwässerungsanlage der Stadt gehören auch die Grundstücksanschlüsse bis zur Grenze der anzuschließenden Grundstücke, soweit sie sich im öffentlichen Straßengrund befinden.

§ 2 Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer

- (1) Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorstellungen vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.
- (2) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Abwasser ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließt.

Schmutzwasser ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist. Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Schmutzwasser, einschließlich Jauche und Gülle, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das menschliche Fäkalabwasser.

Kanäle sind Schmutzwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z.B. Pumpwerke.

Schmutzwasserkanäle sind die Einrichtungen eines Grundstückes, die dem Ableiten des Schmutzwassers dienen, bis einschließlich des Kontrollschachts.

Messschacht ist eine Einrichtung für die Messung des Schmutzwasserabflusses und für die Entnahme von Schmutzwasserproben.

§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen wird. Er ist berechtigt, nach Maßgabe der §§ 14 bis 17 alles Schmutzwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage einzuleiten.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen Schmutzwasserkanal erschlossen werden. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt die Stadt.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,

1. wenn das Schmutzwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne weiteres von der öffentlichen Entwässerungsanlage übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt;
2. solange eine Übernahme des Schmutzwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist.
- (4) Die Stadt kann den Anschluss und die Benutzung versagen, wenn die gesonderte Behandlung des Schmutzwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.

§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, bebaute Grundstücke an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
- (2) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, auch unbebaute Grundstücke an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen, wenn Schmutzwasser anfällt.
- (3) Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Schmutzwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.
- (4) Bei baulichen Maßnahmen, die eine Veränderung der Schmutzwasserabfuhr nach Menge oder Beschaffenheit zur Folge haben, muss der Anschluss vor dem Beginn der Benutzung des Baus hergestellt sein. In allen anderen Fällen ist der Anschluss nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt innerhalb der von ihr gesetzten Frist herzustellen.
- (5) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechts alles Schmutzwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage einzuleiten (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der Stadt die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 6 Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7 Sondereinbarungen

- (1) Ist der Eigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann die Stadt durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 7 a Direktanschlüsse am Ringkanal

Für Grundstücke, die unmittelbar an den Ringkanal des Abwasserverbandes Starnberger See anschließen oder bereits angeschlossen sind, gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend.

§ 8 Grundstücksanschluss

- (1) Die Grundstücksanschlüsse werden, soweit sie nicht nach § 1 Abs. 3 Bestandteil der Entwässerungsanlage sind, von den Grundstückseigentümern hergestellt, verbessert, erneuert, beseitigt, geändert und unterhalten; die §§ 10 mit 12 gelten entsprechend.
- (2) Die Stadt bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse. Sie bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. Begründete Wünsche der Grundstückseigentümer werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (3) Jeder Eigentümer, dessen Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen und von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Schmutzwassers erforderlich sind.

§ 9 Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Jedes Grundstück, das an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen, die nach den anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern ist.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind mit einer Grundstückskläranlage zu versehen, wenn das Schmutzwasser keiner Sammelkläranlage zugeführt wird. Die Grundstückskläranlage ist auf dem anzuschließenden Grundstück zu erstellen; sie ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (3) Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ist ein Kontrollschacht vorzusehen. Die Stadt kann verlangen, dass anstelle oder zusätzlich zum Kontrollschacht ein Messschacht zu erstellen ist.
- (4) Besteht zum Kanal kein natürliches Gefälle, so kann die Stadt vom Grundstückseigentümer den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung des Schmutzwassers bei einer den Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems nicht möglich ist.
- (5) Gegen den Rückstau des Schmutzwassers aus dem Kanalnetz hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen.
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmer ausgeführt werden.

Fortsetzung nächste Seite >>>



Impressum:
Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 • 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Landrat Heinrich Frey
Redaktion: Stefan Diebl
Satz: Druckerei Jägerhuber, Starnberg
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unser Internet beziehbar.

§ 10 Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind der Stadt folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:
- Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1:1000,
 - Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1:100, aus denen der Verlauf der Leitungen und im Falle des § 9 Abs. 2 die Grundstückskläranlage ersichtlich sind,
 - Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1:100, bezogen auf Normal-Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanal-sohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte, höchste Grundwasseroberfläche zu ersehen sind,
 - wenn Gewerbe- oder Industrieabwässer oder Schmutzwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausschmutzwasser abweicht, zugeführt werden, ferner Angaben über
 - Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Schmutzwasser miterfasst werden soll,
 - Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse,
 - die schmutzwassererzeugenden Betriebsvorgänge,
 - Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Schmutzwassers,
 - die Zeiten, in denen eingeleitet wird, die Vorbehandlung des Schmutzwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontamination) mit Bemessungsnachweisen.
- Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen.

Die Pläne haben den bei der Stadt aufliegenden Planmustern zu entsprechen. Alle Unterlagen sind von den Bauherren und Planfertigern zu unterschreiben.

(2) Die Stadt prüft, ob die beabsichtigten Grundstücksentwässerungsanlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt die Stadt schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Andernfalls setzt die Stadt dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen.

(3) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlagen darf erst nach schriftlicher Zustimmung der Stadt begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.

(4) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 kann die Stadt Ausnahmen zulassen.

§ 11 Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Die Grundstückseigentümer haben der Stadt den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. Muss wegen Gefahr in Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, so ist der Beginn innerhalb 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.

(2) Die Stadt ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Alle Leitungen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt verdeckt werden. Andernfalls sind sie auf Anordnung der Stadt freizulegen.

(3) Die Grundstückseigentümer haben zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.

(4) Festgestellte Mängel sind innerhalb einer angemessenen Frist durch die Grundstückseigentümer zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist der Stadt zur Nachprüfung anzuzeigen.

(5) Die Stadt kann verlangen, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen nur mit ihrer Zustimmung in Betrieb genommen werden. Die Zustimmung kann insbesondere davon abhängig gemacht werden, dass seitens des vom Grundstückseigentümer beauftragten Unternehmers eine Bestätigung über die Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit der Anlagen vorgelegt wird.

(6) Die Zustimmung nach § 10 Abs. 2 und die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch die Stadt befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verant-

wortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

§ 12 Überwachung

(1) Die Stadt ist befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen und Messungen durchzuführen. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Messschächte, wenn die Stadt sie nicht selbst unterhält. Zu diesem Zweck sind den Beauftragten der Stadt, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ungehindert Zugang zu allen Anlageteilen zu gewähren und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Grundstückseigentümer werden davon vorher möglichst verständigt; das gilt nicht für Probeentnahmen und Schmutzwassermessungen.

(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die von ihm zu unterhaltenden Grundstücksentwässerungsanlagen in Abständen von zehn Jahren durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Bauzustand, insbesondere auf Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit untersuchen und festgestellte Mängel beseitigen zu lassen. Über die durchgeführten Untersuchungen und über die Mängelbeseitigung ist der Stadt eine Bestätigung des damit beauftragten Unternehmers vorzulegen. Die Stadt kann darüber hinaus jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter, Beeinträchtigungen der öffentlichen Entwässerungsanlage und Gewässerverunreinigungen ausschließt.

(3) Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Schmutzwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausschmutzwasser abweicht, zugeführt, kann die Stadt den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen. Hierauf wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in die Sammelkanalisation eine Genehmigung nach Art. 41 c des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vorliegt und die danach vorgeschriebenen Überwachungseinrichtungen – insbesondere in Vollzug der Eigenüberwachungsverordnung vom 20. September 1995 (GVBl 1995 S. 769) in der jeweils geltenden Fassung – eingebaut, betrieben und für eine ordnungsgemäße städtische Überwachung zur Verfügung gestellt werden.

(4) Die Grundstückseigentümer haben Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Messschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und etwaigen Vorbehandlungsanlagen unverzüglich der Stadt anzuzeigen.

(5) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 4 gelten auch für die Benutzer der Grundstücke.

§ 13 Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück

Abflusslose Gruben und Sickeranlagen sind außer Betrieb zu setzen, sobald ein Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen ist; das gleiche gilt für Grundstückskläranlagen, sobald die Schmutzwässer einer ausreichenden Sammelkläranlage zugeführt werden. Sonstige Grundstücksentwässerungseinrichtungen sind, wenn sie den Bestimmungen der §§ 9 bis 11 nicht entsprechen, in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen ist.

§ 14 Einleiten in die Kanäle

(1) In Schmutzwasserkanäle darf nur Schmutzwasser eingeleitet werden.

(2) Den Zeitpunkt, von dem ab in die Schmutzwasserkanäle eingeleitet werden kann, bestimmt die Stadt.

§ 15 Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen

(1) In die öffentliche Entwässerungsanlage dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die

- die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
- die öffentliche Entwässerungsanlage oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
- den Betrieb der Entwässerungsanlage erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
- die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder
- sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.

- (2) Dieses Verbot gilt insbesondere für
1. feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin, Benzol, Öl
 2. infektiöse Stoffe, Medikamente
 3. radioaktive Stoffe
 4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Schmutzwassers in der

Sammelkläranlage oder des Gewässers führen, Lösemittel

5. Schmutzwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können
6. Grund- und Quellwasser
7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhitzen
8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Schmutzwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegär-saft, Blut aus Schlächtereien, Molke
9. Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Grundstückskläranlagen und Abortgruben unbeschadet städtischer Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme
10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromaten, Phenole. Ausgenommen sind
 - a) unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Schmutzwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Schmutzwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;
 - b) Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungslage zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Stadt in den Einleitungsbedingungen nach Absatz 3 zugelassen hat;
 - c) Stoffe, die aufgrund einer Genehmigung nach Art. 41 c des Bayerischen Wassergesetzes eingeleitet werden, soweit die Stadt keine Einwendungen erhebt.
11. Schmutzwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,
 - von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 7 a des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,
 - das wärmer als + 35° C ist,
 - das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,
 - das aufschwimmende Öle und Fette enthält,
 - das als Kühlwasser benutzt worden ist.

(3) Die Einleitungsbedingungen nach Abs. 2 Nr. 10 Buchst. b werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen oder im Rahmen der Sondervereinbarung festgelegt.

(4) Über Abs. 3 hinaus kann die Stadt in Einleitungsbedingungen auch die Einleitung von Schmutzwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Entwässerungsanlage oder zur Erfüllung der für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen des der Stadt erteilten wasserrechtlichen Bescheids erforderlich ist.

(5) Die Stadt kann die Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 und 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Schmutzwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage nicht nur vorübergehend nach Art und Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Die Stadt kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.

(6) Die Stadt kann die Einleitung von Stoffen im Sinn der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende oder den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage erschwerende Wirkung verlieren. In diesem Fall hat er der Stadt eine Beschreibung nebst Plänen in doppelter Fertigung vorzulegen. Die Stadt kann die Einleitung der Stoffe zulassen, erforderlichenfalls nach Anhörung der für den Gewässerschutz zuständigen Sachverständigen.

(7) Besondere Vereinbarungen zwischen der Stadt und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinn des Absatzes 1 durch entsprechende Vorkehrungen an der öffentlichen Entwässerungsanlage ermöglichen, bleiben vorbehalten.

(8) Wenn Stoffe im Sinn des Absatzes 1 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangen, ist die Stadt sofort zu verständigen.

§ 16 Abscheider

(1) Sofern mit dem Schmutzwasser Leichtflüssigkeiten, wie z.B. Benzin, Benzol, Öle oder Fette mit abgeschwemmt werden können, sind in die Grundstücksentwässerungsanlage Abscheider einzuschalten und insoweit ausschließlich diese zu benutzen.

(2) Die Abscheider müssen in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf entleert werden. Die Stadt kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Entleerung verlangen. Das Abscheidegut ist schadlos zu entsorgen.

§ 17 Untersuchung des Schmutzwassers

(1) Die Stadt kann über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Schmutzwassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmalig Schmutzwasser eingeleitet oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Schmutzwassers geändert werden, ist der Stadt auf Verlangen nachzuweisen, dass das Schmutzwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 15 fallen.

(2) Die Stadt kann eingeleitetes Schmutzwasser jederzeit, auch periodisch auf Kosten des Grundstückseigentümers untersuchen lassen. Auf die Überwachung wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in die Sammelkanalisation eine Genehmigung nach Art. 41 c BayWG vorliegt und die dafür vorgeschriebenen Untersuchungen, insbesondere nach der Eigenüberwachungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung, ordnungsgemäß durchgeführt und der Stadt vorgelegt werden. Die Stadt kann verlangen, dass die nach § 12 Abs. 3 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse vorgelegt werden.

(3) Die Beauftragten der Stadt und die Bediensteten der für die Gewässeraufsicht zuständigen Behörden können die anzuschließenden oder die angeschlossenen Grundstücke betreten, wenn dies zur Durchführung der in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Maßnahmen erforderlich ist.

§ 18 Haftung

(1) Die Stadt haftet unbeschadet Absatz 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung nicht vermeiden lassen. Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.

(2) Die Stadt haftet für Schäden, die sich aus dem Benutzen der öffentlichen Entwässerungsanlage ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Stadt zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlage einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen. (4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet der Stadt für alle ihr dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit dieser nach § 8 vom Grundstückseigentümer herzustellen, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten ist. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 19 Grundstücksbenutzung

(1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Schmutzwasser über sein im Entsorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Schmutzwasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Schmutzwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen. (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Stadt zu

„AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe“ erlassen die AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe – gKU – nachfolgend als AWA-Ammersee bezeichnet, aufgrund von Art. 50 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 sowie Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und Art. 41 b des Bayer. Wassergesetzes folgende Entwässerungssatzung:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die AWA-Ammersee betreiben zur Beseitigung des Schmutzwassers und begrenzt (§ 4 Abs. 1 Satz 2) des Niederschlagswassers eine öffentliche Entwässerungseinrichtung für das Gebiet der vorgenannten Gemeinden, ausgenommen für die Ortsteile Haunshofen und Bauerbach der Gemeinde Wielenbach.
- (2) Art und Umfang der öffentlichen Entwässerungseinrichtung bestimmen die AWA-Ammersee.
- (3) Zur öffentlichen Entwässerungseinrichtung der AWA-Ammersee gehören nicht die Grundstücksanschlüsse.

§ 2 Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer

- (1) Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorstellungen vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.
- (2) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Schmutzwasser	ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist. Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Schmutzwasser, einschließlich Jauche und Gülle, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das menschliche Fäkalabwasser.
Niederschlagswasser	ist Wasser, das von Niederschlägen aus dem Bereich bebauter oder befestigter Flächen abfließt.
Fremdwasser	ist Grund-, Quell- und Drainagewasser.
Kanäle	sind Mischwasserkanäle oder Schmutzwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z.B. Rückhaltebecken, Pumpwerke, dienen ausschließlich der Aufnahme von Schmutzwasser.
Schmutzwasserkanäle Mischwasserkanäle	sind zur Aufnahme von Schmutzwasser und begrenzt (§ 4 Abs. 1 Satz 2) von Niederschlagswasser bestimmt.
Sammelkläranlage	ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Schmutz- und Niederschlagswassers (§ 4 Abs. 1 Satz 2) einschließlich der Ableitung zum Gewässer.
Grundstücksanschlüsse (Anschlusskanäle)	sind die Leitungen vom Kanal bis zum Kontrollschacht kurz nach der Grenze des anzuschließenden Grundstücks bzw., wenn sich der Kanal innerhalb des Grundstücks befindet, bis zum ersten privaten Kontrollschacht.
Grundstücksentwässerungsanlagen	sind die Einrichtungen eines Grundstücks, die dem Ableiten des Schmutz- und begrenzten Niederschlagswassers (§ 4 Abs. 1 Satz 2) dienen, einschließlich der erforderlichen Kontrollschächte.
Messschacht	ist eine Einrichtung für die Messung des Schmutzwasserabflusses und für die Entnahme von Schmutzwasserproben.

§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird. Er ist berechtigt, nach Maßgabe der §§ 14 bis 17 das Schmutzwasser und – soweit vom Zweckverband zur Abwasserentsorgung Ammersee-Ost anlässlich der Planfreigabe (§ 10 Abs. 2) bis zum Jahr 2005 genehmigt – im Bereich von Mischwasserkanälen auch das Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung einzuleiten.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen Kanal erschlossen werden. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- und landesrechtlicher Vorschriften nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmen die AWA-Ammersee.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,
 - a) wenn das Schmutzwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne weiteres von der öffentlichen Entwässerungseinrichtung übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt;
 - b) solange eine Übernahme des Schmutzwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist.
- (4) Die AWA-Ammersee können den Anschluss und die Benutzung versagen, wenn die gesonderte Behandlung des Schmutzwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.

§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, bebaute Grundstücke an die öffentliche Entwässerungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
- (2) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, auch unbebaute Grundstücke an die öffentliche Entwässerungseinrichtung anzuschließen, wenn Schmutzwasser anfällt.
- (3) Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Schmutzwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.
- (4) Bei baulichen Maßnahmen, die eine Veränderung der Schmutzwassereinleitung nach Menge oder Beschaffenheit zur Folge haben, muss der Anschluss vor dem Beginn der Benutzung des Baus hergestellt sein. In allen anderen Fällen ist der Anschluss nach schriftlicher Aufforderung durch die AWA-Ammersee innerhalb der von diesen gesetzten Frist herzustellen.
- (5) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, ist das Schmutzwasser nach Maßgabe der §§ 14 bis 17 in die öffentliche Entwässerungseinrichtung einzuleiten (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der AWA-Ammersee die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 6 Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei den AWA-Ammersee einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7 Sondervereinbarungen

- (1) Ist der Eigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so können die AWA-Ammersee durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 8 Grundstücksanschluss

- (1) Die Grundstücksanschlüsse werden von den Grundstückseigentümern hergestellt, erneuert, geändert, erweitert und unterhalten; die §§ 9 Abs. 6 und 10 mit 12 gelten entsprechend.
- (2) a) Die AWA-Ammersee bestimmen Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse. Sie bestimmen auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. Begründete Wünsche der Grundstückseigentümer werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.
- b) Jedes Grundstück ist für sich gesondert und ohne Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken zu entwässern. Bei Teilung eines angeschlossenen Grundstücks müssen die neuen Grundstücke gesondert entwässert werden.
- c) Soweit es die besonderen Verhältnisse rechtfertigen und die öffentliche Entwässerungseinrichtung nicht beeinträchtigt wird, können die AWA-Ammersee für mehrere Grundstücke einen gemeinsamen Anschluss zulassen, auch wenn diese selbstständig genutzt werden.
- (3) Das Benützen der gemeindeeigenen öffentlichen Straßen zur Führung der Grundstücksanschlüsse ist im erforderlichen Umfang kostenlos gestattet; es bedarf jedoch im Einzelfall des Einvernehmens mit der betreffenden Gemeinde.
- (4) Jeder Eigentümer, dessen Grundstück an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen und von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Schmutzwassers erforderlich sind.

§ 9 Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Jedes Grundstück, das an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen, die nach den anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern ist.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind mit einer Grundstückskläranlage zu versehen, wenn das Schmutzwasser keiner Sammelkläranlage zugeführt wird. Die Grundstückskläranlage ist auf dem anzuschließenden Grundstück zu erstellen; sie ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist an ihrem Ende und darüber hinaus nach den technischen Erfordernissen des Einzelfalles, bei Beachtung der Aussagen in den Merkblättern und Typenplänen der AWA-Ammersee (§ 10 Abs. 1 vorletzter Satz), mit Kontrollschächten auszustatten. Diese Schächte sind mindestens in DN 1000 auszuführen und vom Grundstückseigentümer stets zugänglich freizuhalten; sie haben offene Gerinne, Steigeisen, Konen und BEGU-Abdeckungen aufzuweisen. Die AWA-Ammersee können verlangen, dass anstelle oder zusätzlich zu den Kontrollschächten ein Messschacht zu erstellen ist.
- (4) Besteht zum Kanal kein natürliches Gefälle oder erfolgt die Erschließung des Grundstücks durch einen anderen, als einen freispieligem Kanal, so können die AWA-Ammersee vom Grundstückseigentümer den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage oder sonstigen maschinellen Einrichtung zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage bzw. Einrichtung eine ordnungsgemäße Beseitigung des Schmutzwassers bei einer den Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems nicht möglich ist.
- (5) Gegen den Rückstau aus der öffentlichen Entwässerungseinrichtung der AWA-Ammersee hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen.
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmen ausgeführt werden.

§ 10 Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt, erweitert oder geändert wird, sind den AWA-Ammersee folgende Unterlagen in zweifacher Fertigung einzureichen:
 - a) Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1:1000,

- b) Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1:100, aus denen der Verlauf der Leitungen und im Falle des § 9 Abs. 2 die Grundstückskläranlage ersichtlich sind,
- c) Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1:100 bezogen auf Normal-Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte zu ersehen sind,
- d) wenn Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Schmutzwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt werden, ferner Angaben über
 - Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Schmutzwasser miterfasst werden soll,
 - Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse,
 - die schmutzwassererzeugenden Betriebsvorgänge,
 - Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Schmutzwassers,
 - die Zeiten, in denen eingeleitet wird, die Vorbehandlung des Schmutzwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen.

Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen.

- Die Unterlagen haben den bei den AWA-Ammersee aufliegenden Merkblättern und Typenplänen zu entsprechen. Alle Unterlagen sind von den Bauherren und Planfertigern zu unterschreiben.
- (2) Die AWA-Ammersee prüfen, ob die beabsichtigten Grundstücksentwässerungsanlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilen die AWA-Ammersee schriftlich ihre Zustimmung und geben eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Andernfalls setzen die AWA-Ammersee dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen.
 - (3) Mit der Herstellung, Erweiterung, Erneuerung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlagen darf erst nach schriftlicher Zustimmung der AWA-Ammersee begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.
 - (4) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 können die AWA-Ammersee Ausnahmen zulassen.

§ 11 Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstückseigentümer haben den AWA-Ammersee den Beginn des Herstellens, des Änders, des Erweiterns, des Erneuerns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens drei Tage vorher anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. Muss wegen Gefahr in Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, so ist der Beginn innerhalb 24 Stunden anzuzeigen.
- (2) Die AWA-Ammersee sind berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Die Überprüfungen erfolgen nach Rückverfüllung des Rohrgrabens.
- (3) Die Grundstückseigentümer haben die Dichtheit der Leitungen und der übrigen Teile der Grundstücksentwässerungsanlagen und der Grundstücksanschlüsse durch Dichtheitsprüfungen gemäß EN 1610 und EN 752 und dem ATV-Arbeitsblatt A 139 nachzuweisen, die von den AWA-Ammersee abnehmen zu lassen sind. Das Einrichten dieser Dichtheitsprüfungen ist den AWA-Ammersee einen Tag vorher anzuzeigen.
- (4) Die Grundstückseigentümer haben zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.
- (5) Festgestellte Mängel sind innerhalb einer angemessenen Frist durch die Grundstückseigentümer zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist den AWA-Ammersee zur Nachprüfung anzuzeigen.

- (6) Die AWA-Ammersee können verlangen, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen nur mit ihrer Zustimmung in Betrieb genommen werden. Diese Inbetriebnahme darf in jedem Fall erst nach vorausgegangener Abnahme der Dichtheitsprüfung lt. Absatz 3 erfolgen.
- (7) Die Zustimmung nach § 10 Abs. 2 und die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch die AWA-Ammersee befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

§ 12 Überwachung

- (1) Die AWA-Ammersee sind befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu überprüfen, Schmutzwasserproben zu entnehmen und zu untersuchen sowie Messungen durchzuführen. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Messschächte, wenn die AWA-Ammersee diese nicht selbst unterhält. Zu diesem Zweck sind den Beauftragten der AWA-Ammersee, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, zu angemessener Tageszeit Zugang zu den Grundstücken, Gebäuden und allen Anlageteilen im erforderlichen Umfang zu gewähren und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Grundstückseigentümer werden davon vorher möglichst verständigt; das gilt nicht für Probeentnahmen und Schmutzwassermessungen.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die von ihm zu unterhaltenden Grundstücksanschlüsse und Grundstücksentwässerungsanlagen in Abständen von 10 Jahren durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Bauzustand, insbesondere Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit untersuchen und festgestellte Mängel beseitigen zu lassen. Über die durchgeführten Untersuchungen und über die Mängelbeseitigung ist den AWA-Ammersee eine Bestätigung des damit beauftragten Unternehmens vorzulegen. Die AWA-Ammersee können darüber hinaus jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der den AWA-Ammersee das Überprüfen der Leitungen mit technischen Hilfsmitteln, wie TV-Kameras und Spülschläuchen, ermöglicht (durch Ergänzung der Leitungen um Kontrollschächte DN 1000 mit offenen Gerinnen, Steigeisen, Konen- und BEGU-Abdeckungen in der erforderlichen Stückzahl) und Störungen anderer Einleiter sowie Beeinträchtigungen der öffentlichen Entwässerungseinrichtung und Gewässerverunreinigungen ausschließt.
- (3) Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Schmutzwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt, können die AWA-Ammersee den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen.
- (4) Die Grundstückseigentümer haben Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Messschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und etwaigen Vorbehandlungsanlagen unverzüglich den AWA-Ammersee anzuzeigen und festgestellte Störungen und Schäden umgehend zu beheben (§ 8 Abs. 1).
- (5) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 4 gelten auch für die Benutzer der Grundstücke.

§ 13 Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück

Abflusslose Gruben sind außer Betrieb zu setzen, sobald ein Grundstück an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist; das gleiche gilt für Grundstückskläranlagen, sobald die Schmutzwasser einer ausreichenden Sammelkläranlage zugeführt werden. Sonstige Grundstücksentwässerungseinrichtungen (nicht Sickerschächte) sind, wenn sie den Bestimmungen der §§ 9 bis 11 nicht entsprechen, in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück an die öffentliche Entwässerungseinrichtung anzuschließen ist.

§ 14 Einleiten in die Kanäle

- (1) In Schmutzwasserkanäle darf nur Schmutzwasser eingeleitet werden. Für Mischwasserkanäle gilt die Einschränkung im § 4 Abs. 1 Satz 2.
- (2) Den Zeitpunkt, von dem ab in die Kanäle eingeleitet werden kann, bestimmen die AWA-Ammersee.

§ 15 Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen

- (1) In die öffentliche Entwässerungseinrichtung dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die
- die dort beschäftigten Personen gefährden

- oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
- die öffentliche Entwässerungseinrichtung oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
- den Betrieb der Entwässerungseinrichtung erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
- die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.

- (2) Dieses Verbot gilt insbesondere für
1. feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin, Benzol, Öl
 2. infektiöse Stoffe, Medikamente
 3. radioaktive Stoffe
 4. Farbstoffe, Lösemittel
 5. Schmutzwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können
 6. Grund-, Quell- und Drainagewasser
 7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhitzen
 8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlachtereien, Molke
 9. Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Grundstückskläranlagen und Abortgruben unbeschadet der Regelungen der AWA-Ammersee zur Beseitigung der Fäkal-schlämme

10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherbarkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromaten, Phenole.

- Ausgenommen sind
- a) unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Schmutzwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Schmutzwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;
 - b) Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung die AWA-Ammersee in den Einleitungsbedingungen nach Absatz 3 zugelassen haben;
 - c) Stoffe, die aufgrund einer Genehmigung nach Art. 41 c des Bayerischen Wassergesetzes eingeleitet werden oder für die eine Genehmigungspflicht nach § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Genehmigungspflicht für das Einleiten wassergefährdender Stoffe in Sammelkanalisationen und ihre Überwachung vom 09. 12. 1990 (GVBl S. 586) in der jeweils geltenden Fassung entfällt, soweit die AWA-Ammersee keine Einwendungen erheben.

11. Schmutzwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,
 - von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 7 a des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,
 - das wärmer als + 35° C ist,
 - das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,
 - das aufschwimmende Öle und Fette enthält,
 - das als Kühlwasser benutzt worden ist.
- (3) Die Einleitungsbedingungen nach Abs. 2 Nr. 10 Buchst. b werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen zusammen mit der Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage oder im Rahmen der Sondervereinbarung festgelegt.

- (4) Über Abs. 3 hinaus können die AWA-Ammersee in Einleitungsbedingungen auch die Einleitung von Schmutzwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Entwässerungseinrichtung oder zur Erfüllung der für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungseinrichtung geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen des den AWA-Ammersee erteilten wasserrechtlichen Bescheids erforderlich ist.

- (5) Die AWA-Ammersee können die Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 und 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Schmutzwasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungseinrichtung geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Die AWA-Ammersee können Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.
- (6) Die AWA-Ammersee können die Einleitung von Stoffen im Sinn der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende oder den Betrieb der öffentlichen Entwässerungseinrichtung erschwerende Wirkung verlieren. In diesem Fall hat er den AWA-Ammersee eine Beschreibung nebst Plänen in doppelter Fertigung vorzulegen. Die AWA-Ammersee können die Einleitung der Stoffe zulassen, erforderlichenfalls nach Anhörung der für den Gewässerschutz zuständigen Sachverständigen.
- (7) Besondere Vereinbarungen zwischen den AWA-Ammersee und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinn des Absatzes 1 durch entsprechende Vorkehrungen an der öffentlichen Entwässerungseinrichtung ermöglichen, bleiben vorbehalten.
- (8) Wenn Stoffe im Sinn des Absatzes 1 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die öffentliche Entwässerungseinrichtung gelangen, sind die AWA-Ammersee sofort zu verständigen.

§ 16 Abscheider

- (1) Sofern mit dem Schmutzwasser Leichtflüsigkeiten, wie z.B. Benzin, Benzol, Öle oder Fette mit abgeschwemmt werden können, sind in die Grundstücksentwässerungsanlage Abscheider einzuschalten und insoweit ausschließlich diese zu benutzen.
- (2) Die Abscheider müssen in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf entleert werden. Die AWA-Ammersee können den Nachweis der ordnungsgemäßen Entleerung verlangen. Das Abscheidegut ist schadlos zu entsorgen.

§ 17 Untersuchung des Schmutzwassers

- (1) Die AWA-Ammersee können über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Schmutzwassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmalig Schmutzwasser eingeleitet oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Schmutzwassers geändert werden, ist den AWA-Ammersee auf Verlangen nachzuweisen, dass das Schmutzwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 15 fallen.
- (2) Die AWA-Ammersee können eingeleitetes Schmutzwasser jederzeit, auch periodisch, auf Kosten des Grundstückseigentümers untersuchen lassen. Die AWA-Ammersee können verlangen, dass die nach § 12 Abs. 3 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse vorgelegt werden.
- (3) Die Beauftragten der AWA-Ammersee und die Bediensteten der für die Gewässeraufsicht zuständigen Behörden sind befugt, die anzuschließenden oder die angeschlossenen Grundstücke zu angemessener Tageszeit im erforderlichen Umfang zu betreten, wenn dies zur Durchführung der in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Maßnahmen erforderlich ist.

§ 18 Haftung

- (1) Die AWA-Ammersee haften unbeschadet Absatz 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung nicht vermeiden lassen. Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.
- (2) Die AWA-Ammersee haften für Schäden, die sich aus dem Benutzen der öffentlichen Entwässerungseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die AWA-Ammersee zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.
- (4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet den AWA-Ammersee für alle ihnen dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt

für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

- Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich
1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang (§ 5) zuwiderhandelt,
 2. eine der in § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 4 und 5 und § 17 Abs. 1 festgelegten Melde-, Auskunfts- oder Vorlagefristen verletzt,
 3. entgegen § 10 Abs. 3 vor Zustimmung der AWA-Ammersee mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,
 4. entgegen den Vorschriften der §§ 14 und 15 Abwässer in die öffentliche Entwässerungseinrichtung einleitet.

§ 20 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

- (1) Die AWA-Ammersee können zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 21 Folgen des Rechtsformwechsels

Rechtsansprüche des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Ammersee-Ost aus dessen Entwässerungssatzungen gingen als Folge der Umwandlung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Ammersee-Ost, Körperschaft des öffentlichen Rechts, in die AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe, gKU, auf die AWA-Ammersee über.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. 07. 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entwässerungssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Ammersee-Ost vom 17. 12. 2001, außer Kraft.

Herrsching a. Ammersee, den 03. 07. 2006
AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe – gKU –
gez. Wolfram Gum, Verwaltungsratsvorsitzender
gez. Hermann Dobliger, Vorstand

◆ Beitrags- und Gebührensatzung (BGS) zur Entwässerungssatzung (EWS) der AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe (AWA-Ammersee) in der Rechtsform eines gemeinsamen Kommunalunternehmens – gKU – vom 3. 7. 2006

Im Zuge der von den Gemeinden Andechs, Herrsching, Inning, Pähl, Seefeld, Wielenbach und Wörthsee beschlossenen Umwandlung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Ammersee-Ost, Körperschaft des öffentlichen Rechts, in das gemeinsame Kommunalunternehmen „AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe“ erlassen die AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe, gKU, nachfolgend als AWA-Ammersee bezeichnet, aufgrund von Art. 50 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1 Beitragserhebung

Die AWA-Ammersee erheben zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung ihrer Entwässerungseinrichtung einen Beitrag für das Gebiet der Gemeinden Andechs, Herrsching, Inning, Pähl, Seefeld, Wielenbach und Wörthsee, bei Wielenbach ausgenommen die Ortsteile Haunshofen und Bauerbach.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke erhoben, auf denen Schmutzwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht,
2. sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind, oder
3. sie aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des
 1. § 2 Nr. 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden kann,
 2. § 2 Nr. 2, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist,
 3. § 2 Nr. 3, mit Abschluss der Sondervereinbarung.
- (2) Wenn eine Veränderung der Fläche oder der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks und/oder Gebäudes vorgenommen wird, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme, bzw. dem Eintritt der Nutzungsänderung.
- (3) Wenn der in Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 5

Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen, so auch für den ausgebauten Teil von Dachgeschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse gelten dann als ausgebaut und werden herangezogen, wenn sie gewerblich genutzte oder nutzbare Räume sowie wohnlich genutzte oder nutzbare Aufenthaltsräume und/oder Studios, Galerien, Aborte, Bäder, Bars, Dusch-, Sauna-, Fitness-, Werk-, Hobby- und Schwimmräume enthalten. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Schmutzwasserableitung auslösen oder die an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Der Berechnung des Geschossbeitrages unterliegen auch Tiefgaragen, die an die öffentliche Entwässerungseinrichtung der AWA-Ammersee angeschlossen werden bzw. sind.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das Gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist die anzusetzende Geschossfläche nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung (Geschossfläche nach Absatz 2) zu ermitteln; anzusetzen ist das durchschnittliche Maß der tatsächlichen baulichen Ausnutzung der Grundstücke in der näheren Umgebung. Fehlt es an einer heranziehenden Bebauung, so ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.
- (5) Wird ein Gebäude vergrößert (Geschossflächenvergrößerung) und wurden für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen noch keine Beiträge an die AWA-Ammersee oder den Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Ammersee-Ost geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt bei Nutzungsänderungen für die bis dahin noch nicht zur Beitragserhebung herangezogenen Geschossflächen. Gleiches gilt für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.
- (6) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 oder Absatz 4 dieser Satzung oder der vorausgegangen BGS des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Ammersee-Ost festgesetzt worden ist, später beitragspflichtig bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 3 oder Absatz 4 berücksichtigten Geschossfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuent-

richten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde. Der Erstattungsbetrag ist vom Zeitpunkt der Errichtung des ursprünglichen Beitrages an nach § 238 AO zu verzinsen.

§ 6

Beitragssatz

- (1) Der Beitrag beträgt pro m² Geschossfläche 11,75 €
- (2) Bei Grundstücken, auf denen Wäschereien, Reinigungsbetriebe, Betriebe mit Waschanlagen, fleisch- und fischverarbeitende Betriebe, Brauereien, Keltereien, Brennereien, Molkereien, Milchsammelstellen, Galvanik- und Pharmabetriebe eingerichtet werden können, beträgt der Geschossbeitrag einheitlich 14,00 €/m² Gewerbegeschossfläche.

§ 7

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 8

Erstattung von Kosten und Nebenaufwendungen im Zusammenhang mit der Herstellung und dem Betrieb von Grundstücksanschlüssen und Grundstücksentwässerungsanlagen, Fälligkeit

- (1) Der AWA-Ammersee sind zu erstatten
 - a) die angefallenen Kosten im Zusammenhang mit der Planprüfung und der Erteilung des Zustimmungsvermerks gemäß § 10 Abs. 2 der EWVS;
 - b) die Kosten für die Überprüfung der Grundstücksanschlüsse und der Grundstücksentwässerungsanlagen;
 - c) die Kosten für die Überwachung und Untersuchungen der Schmutzwasser-einleitungen (Entnahme und Auswertung von Schmutzwasserproben etc.).
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Mehrere Zahlungspflichtige sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.

§ 9

Gebührenerhebung

Die AWA-Ammersee erheben für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Einleitungsgebühren für Schmutz-, Niederschlags- und Fremdwasser sowie Grundgebühren.

§ 9 a Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird nach der Nenngröße der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Nenngröße der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird die Nenngröße geschätzt, die nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern der Nenngröße

bis 5 m ³ /h	15,00 €/Jahr
bis 10 m ³ /h	22,50 €/Jahr
bis 20 m ³ /h	30,00 €/Jahr
bis 30 m ³ /h	45,00 €/Jahr
über 30 m ³ /h	60,00 €/Jahr

§ 10

Einleitungsgebühr

- (1) a) Die Einleitungsgebühr für Schmutzwasser wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze 2 u. 3 nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, das der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Bei Einleitung von Schmutzwasser beträgt die Gebühr 1,00 € pro Kubikmeter.
- b) Bei Einleitung von Niederschlagswasser beträgt die Gebühr 1,00 €/Jahr pro Quadratmeter Grundfläche (befestigte Hof- und Wegeflächen, nichtüberdachte Schwimmbäder, Dachflächen), die an die öffentliche Entwässerungseinrichtung der AWA-Ammersee angeschlossen ist.
- (2) Als Schmutzwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung, der Regenwassersammelanlage und der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Absatz 3 ausgeschlossen ist. Der Nachweis über die dem Grundstück von Regenwassersammelanlagen und Eigengewinnungsanlagen zugeführten und über die auf dem

Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen ist grundsätzlich durch geeichte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige in der erforderlichen Stückzahl auf eigene Kosten zu installieren hat. Solange dieser Nachweis bei Wasserzuführungen aus Regenwassersammelanlagen nicht erbracht werden kann, wird dafür eine Pauschalwassermenge von 18 m³/Jahr und Einwohner als dem Grundstück zugeführt angesetzt. Die Einrichtung von Wasserzuführungen aus Regenwassersammelanlagen und/oder Eigengewinnungsanlagen ist den AWA-Ammersee unverzüglich zu melden (Meldepflicht nach § 16). Wird im Einzelfall die tatsächliche Schmutzwassermenge über eine geeichte Messeinrichtung erfasst, wird danach die Einleitungsgebühr berechnet.

Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung dieser Betriebe wird nach Abschn. IV Nr. 1 der IMBek vom 5. 12. 1974, sh. MABl. S. 925 in Großvieheinheiten umgerechnet) eine Wassermenge von 14 Kubikmeter/Jahr als nachgewiesen, sofern je Hausbewohner noch eine Mindestverbrauchsmenge von 40 Kubikmeter im Jahr verbleibt. Maßgebend für die Ermittlung dieser zurückgehaltenen Wassermengen ist die Viehzahl nach dem von den Mitgliedsgemeinden eigens dafür zu ermittelnden Ergebnis der dem Erhebungszeitraum vorangehenden jährlichen Dezember-Viehzählung. Die Wassermengen werden durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Sie sind von den AWA-Ammersee zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

- (3) Vom Abzug nach Absatz 2 sind ausgeschlossen
 - a) Wassermengen bis zu 12 Kubikmeter jährlich,
 - b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
 - c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.
- (4) Die Einleitungsgebühr für Fremdwasser wird nach der Menge des Fremdwassers berechnet, das der Entwässerungseinrichtung ungenehmigt zugeführt wird. Fremdwasser ist Grund-, Quell- und Drainagewasser (§ 3 EWVS). Die Berechnung erfolgt unabhängig davon, ob das Fremdwasser über Ablaufstellen, Hebeanlagen und/oder undichte Stellen am Grundstücksanschluss und/oder der Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentliche Entwässerungseinrichtung gelangt. Kann die Einleitungs-menge nicht durch Aufzeichnungen nachgewiesen werden, wird sie von den AWA-Ammersee geschätzt. Die Gebühr beträgt 1,00 € pro Kubikmeter Fremdwasser.

§ 11

Gebührenzuschläge

Für Schmutzwasser, deren Beseitigung einschließlich der Klärschlammabeseitigung (Beseitigung) Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 v. H. übersteigen, wird ein Zuschlag von 50 v. H. des Kubikmeterpreises erhoben. Übersteigen diese Kosten die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 100 v. H., so beträgt der Zuschlag 100 v. H. des Kubikmeterpreises.

§ 12

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Schmutz-, Niederschlags- und Fremdwasser in die Entwässerungseinrichtung.
- (2) Die Grundgebührensschuld entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Im Übrigen entsteht die Grundgebührensschuld mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührensschuld neu.

§ 13

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührensschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührensschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs. Im Falle des § 10 Abs. 4 ist Gebührensschuldner auch, wer für die nicht genehmigte Einleitung von Fremdwasser verantwortlich ist. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 14

Abrechnung, Fälligkeit

Die Einleitung von Schmutz- und Niederschlags-

wasser wird jährlich, die von Fremdwasser bei jeweiliger Feststellung abgerechnet. Die Einleitungsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

§ 15

Erhebung von Mahngebühren

Wird nicht bis zu den Fälligkeiten nach den §§ 7, 8 Abs. 2 und 14 Zahlung geleistet, erheben die AWA-Ammersee eine einheitliche Gebühr je Mahnung von 2,00 € zuzüglich anfallender Portomerkosten im Falle von Einschreibesendungen und Postzustellungsurkunden.

§ 16

Pflichten der Beitrags- und Gebührensschuldner

Die Beitrags- und Gebührensschuldner sind verpflichtet, den AWA-Ammersee für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 17

Übergangsregelung

- (1) Die von der damaligen Gemeinde Oberalting-Seeefeld als bebaut erfassten Grundstücke, für die nach § 34 Abs. 1 der Satzung dieser Gemeinde Herstellungsbeiträge geleistet worden sind, gelten hinsichtlich der am Tag der betreffenden Beitragsbescheide vorhanden gewesenen Geschossflächen (Tatbestände) beitragsrechtlich als abgeschlossen.
- (2) Soweit für unbebaute Grundstücke, die als wirtschaftliche Einheiten im Sinne von § 2 Abs. 1 EWS unverändert geblieben sind, noch keine Herstellungsbeiträge nach fiktiven Geschossflächen auf der Grundlage von § 5 Abs. 4 und 5 der Satzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Ammersee-Ost vom 2. 8. 1988 oder von § 5 Abs. 3 und 4 der Satzungen dieses Zweckverbandes vom 22. 9. 1992, 7. 3. 1996 und 17. 12. 2001 erhoben und für diese Grundstücke bislang nur ein Grundbeitrag und der Grundstücksflächenbeitrag nach einer der Satzungen dieses Zweckverbandes vor dem 2. 8. 1988 entrichtet worden sind, wird ein weiterer Beitrag nach der sich gemäß § 5 Abs. 3 oder Abs. 4 der heutigen Satzung ergebenden Geschossfläche erhoben; dabei gilt eine Geschossfläche bis zu 70 m² für eine auf dem betreffenden Grundstück entstehende wirtschaftliche Einheit, bzw. beim Entstehen mehrerer wirtschaftlicher Einheiten ein entsprechender Anteil je Einheit bis zu insgesamt 70m² Geschossfläche mit den nach einer der Satzungen vor dem 2. 8. 1988 erhobenen Beiträgen als abgegolten.
- (3) Für Grundstücke, die aus größeren bebauten oder bebaubaren Grundstücken hervorgegangen sind, für die nach einer der Satzungen des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Ammersee-Ost vor dem 2. 8. 1988 neben dem Grundstücksflächenbeitrag und im Falle bebauter Grundstücke dem Geschossbeitrag nur einmal der Grundbeitrag erhoben worden ist, wird ein weiterer Beitrag nach der sich gemäß § 5 Abs. 2 oder Abs. 3 oder Abs. 4 ergebenden Geschossfläche erhoben; dabei gilt eine Geschossfläche bis zu 35 m² für eine auf dem betreffenden Grundstück zusätzlich entstandene wirtschaftliche Einheit (§ 2 Abs. 1 EWS), bzw. nach Bildung mehrerer wirtschaftlicher Einheiten ein entsprechender Anteil je Einheit bis zu insgesamt 35 m² Geschossfläche mit den nach damaligem Satzungsrecht erhobenen Beiträgen als abgegolten.
- (4) Für Grundstücke, die aus größeren bebauten Grundstücken hervorgegangen sind, für die Beiträge auf der Grundlage der Satzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Ammersee-Ost vom 2. 8. 1988 oder vom 22. 9. 1992 oder vom 7. 3. 1996 oder vom 17. 12. 2001 erhoben worden sind (Geschossbeiträge nach fiktiven Geschossflächen), werden die bereits abgegoltenen Geschossflächen im Verhältnis der neu gebildeten Grundstücksgrößen anteilig gutgebracht.
- (5) Bei Grundstücken, die aus größeren bebauten Grundstücken hervorgegangen sind, für die Beiträge auf der Grundlage der Satzung vom 2. 8. 1988 oder vom 22. 9. 1992 oder vom 7. 3. 1996 oder vom 17. 12. 2001 erhoben worden sind (Geschossbeiträge nach der vorhandenen Geschossfläche), gelten keine Geschossflächen als bereits abgegolten.
- (6) Für die von der damaligen Gemeinde Oberalting-Seeefeld als unbebaut erfassten Grundstücke (Gemarkung Oberalting-Seeefeld), für die nach § 34 Abs. 1 der Satzung dieser Gemeinde bereits Herstellungsbeiträge geleistet worden sind, wird ein weiterer Beitrag nach der sich gemäß § 5 Abs. 2 oder Abs. 3 oder Abs. 4

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

27. Ausgabe vom 12. Juli 2006

Seite 7

ergebenden Geschossfläche erhoben, soweit dieser nicht schon auf der Grundlage der Satzungen des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Ammersee-Ost vom 2. 8. 1988 bzw. 22. 9. 1992 bzw. 7. 3. 1996 bzw. 17. 12. 2001 entrichtet worden ist; ein bereits früher an die Gemeinde Oberalting-Seefeld entrichteter Beitrag wird dabei bis zur Höhe der Beitragsschuld angerechnet. § 5 Abs. 5 gilt in diesen Fällen entsprechend.

(7) Für bebaute Grundstücke, für die auf der Grundlage der Satzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Ammersee-Ost bereits Herstellungsbeiträge erhoben worden sind, werden weitere Beiträge erhoben, wenn Veränderungen in der Gebäudegröße und -nutzung eintreten, die sich nach dem Beitragsmaßstab dieser Satzung beitrags erhöhend auswirken. § 5 Abs. 5 gilt insoweit sinngemäß.

§ 18 Folgen des Rechtsformwechsels
Rechtsansprüche des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Ammersee-Ost aus dessen BGS zur EWS vom 17. 12. 2001 gingen als Folge der Umwandlung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Ammersee-Ost, Körperschaft des öffentlichen Rechts, in die AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe, gKU, auf die AWA-Ammersee über.

§ 19 Inkrafttreten
Diese Satzung tritt am 01. 07. 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Ammersee-Ost vom 17. 12. 2001 außer Kraft.

Herrsching a. Ammersee, den 03. 07. 2006
AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe, gKU
gez. **Wolfram Gum, Verwaltungsratsvorsitzender**
gez. **Hermann Doblinger, Vorstand**

◆ **Satzung über die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter**

Im Zuge der von den Gemeinden Andechs, Herrsching, Inning, Pähl, Seefeld, Wielenbach und Wörthsee beschlossenen Umwandlung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Ammersee-Ost, Körperschaft des öffentlichen Rechts, in das gemeinsame Kommunalunternehmen „AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe“ erlassen die AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe, gKU, nachfolgend als AWA-Ammersee bezeichnet, aufgrund von Art. 50 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes und Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes folgende

Satzung
für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter:

§ 1 Abgabenerhebung
Die AWA-Ammersee erheben zur Abwälzung der von ihnen nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 BayAbwAG zu zahlenden Abwasserabgabe eine jährliche Kommunalabgabe.

§ 2 Abgabebetrag
Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung die AWA-Ammersee nach Art. 8 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 7 BayAbwAG und unter Bezug auf § 2 Abs. 1 Buchst. C ihrer Unternehmenssatzung anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit
(1) Die Abgabeschuld entsteht am 20. Februar für das vorausgegangene Kalenderjahr, frühestens einen Monat nach Zustellung des Abwasserabgabebescheids an die AWA-Ammersee (Art. 12 Abs. 4 Satz 1 BayAbwAG).
(2) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheids fällig.

§ 4 Abgabeschuldner
Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes, soweit dieser Einleiter im Sinn des Abwasserabgabengesetzes ist. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5 Abgabemaßstab
Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstück berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.

§ 6 Abgabesatz
Der Abgabesatz beträgt je Einwohner 17,90 €

§ 7 Folgen des Rechtsformwechsels
Rechtsansprüche des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Ammersee-Ost aus dessen Satzung über die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter vom 17. 12. 2001 gingen als Folge der Umwandlung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Ammersee-Ost, Körperschaft des öffentlichen Rechts, in die AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe, gKU, auf die AWA-Ammersee über.

§ 8 Inkrafttreten
Diese Satzung tritt am 01. 07. 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Ammersee-Ost für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe vom 17. 12. 2001 außer Kraft.

Herrsching a. Ammersee, den 03. 07. 2006
AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe, gKU
gez. **Wolfram Gum, Verwaltungsratsvorsitzender**
gez. **Hermann Doblinger, Vorstand**

◆ **Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe, gKU**

– Kostensatzung –
Im Zuge der von den Gemeinden Andechs, Herrsching, Inning, Pähl, Seefeld, Wielenbach und Wörthsee beschlossenen Umwandlung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Ammersee-Ost, Körperschaft des öffentlichen Rechts, in das gemeinsame Kommunalunternehmen „AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe“ erlassen die AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe, gKU, nachfolgend als AWA-Ammersee bezeichnet aufgrund von Art. 50 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

§ 1
Die AWA-Ammersee erheben für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornehmen (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2
Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis der AWA-Ammersee, das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von einem bis fünfzehnhundert Euro erhoben. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder in Verordnungen der AWA-Ammersee getroffen sind.

§ 3
Rechtsansprüche des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Ammersee-Ost aus dessen Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis vom 17. 12. 2001 gingen als Folge der Umwandlung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Ammersee-Ost, Körperschaft des öffentlichen Rechts, in die AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe, gKU, auf die AWA-Ammersee über.

§ 4
Diese Satzung tritt am 01. 07. 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Ammersee-Ost über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis vom 17. 12. 2001 außer Kraft.

Herrsching a. Ammersee, den 03. 07. 2006
AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe, gKU
gez. **Wolfram Gum, Verwaltungsratsvorsitzender**
gez. **Hermann Doblinger, Vorstand**

Kostenverzeichnis der AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe, gKU, als Anlage zur Kostensatzung

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr
0		Allgemeine Verwaltung	
00		Allgemeine Amtshandlungen	
	000	Anordnungen für den Einzelfall	15 bis 600
	006	Niederschriften	7 bis 75 für jede angefangene Stunde
02		Hauptverwaltung	
	021	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren	
		1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	10 bis 150
		2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	50 bis 2500
		3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG	1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO)
		4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)	1/2 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO, mindestens 10 €
		4.0 bei Geldansprüchen	10 bis 200
		4.1 sonst	
	031	Finanzverwaltung	
		Anmahnung rückständiger Beträge	2 bis 150
7		Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	
70		Allgemeine Amtshandlungen	
	700	Befreiung von Anschluss- und/oder Benutzungszwang	10 bis 400
	701	Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung aufgrund einer Satzung	10 bis 1250
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung nach Tarif-Nr. 701	10 bis 600
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 bis 600

◆ **Entschädigungssatzung für die AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe in der Rechtsform eines gemeinsamen Kommunalunternehmens -gKU-**

Die AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe, gKU, erlassen aufgrund der Art. 30 Abs. 2 und 50 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit, sowie Art. 20a und Art. 23 der

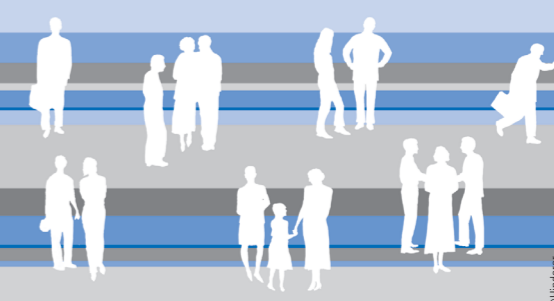
Einfach mehr Service!

Besuchen Sie unseren neuen BürgerService im Landratsamt Starnberg.

Für zahlreiche Dienstleistungen steht Ihnen unser Team von **Montag bis Donnerstag von 7 bis 18 Uhr und am Freitag von 7 bis 16 Uhr** zur Verfügung.

Mehr Informationen über den BürgerService erhalten Sie beim Landratsamt oder im Internet unter www.landkreis-starnberg.de

Das Team des BürgerService freut sich auf Ihren Besuch.



Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 · 82319 Starnberg
Telefon 08151 148 - 148
buergerservice@LRA-starnberg.de
www.landkreis-starnberg.de



Kurzzeitpflege

Das Landratsamt Starnberg – Fachbereich Sozialwesen – bietet Informationsmaterial über Kurzzeitpflegeeinrichtungen an.

Telefon 08151 148 - 475
www.lk-starnberg.de/kurzzeitpflege

Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 · 82319 Starnberg

Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und § 2 Abs. 3 i.V. mit § 5 Abs. 4 der Unternehmenssatzung gemäß Beschluss des Verwaltungsrats vom 03.07.2006 die folgende

Satzung

§ 1 Entschädigungsberechtigte
Der Verwaltungsratsvorsitzende, dessen Stellvertreter und die übrigen fünf Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten für die Teilnahme an Sitzungen und für ihre sonstige Verwaltungsrats-tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung Aufwandsentschädigungen, die den Auslagenersatz enthalten.

§ 2 Entschädigungsvergütungen
(1) Der Verwaltungsratsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung von pauschal 540 Euro
(2) Sein Stellvertreter erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung von pauschal 205 Euro
(3) Die übrigen fünf Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten für ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung von je 30 Euro pauschal.

§ 3 Auszahlung der Entschädigungen
Die nach Monatsbeträgen bemessenen Pauschalentschädigungen für den Verwaltungsratsvorsitzenden und seinen Stellvertreter werden monatlich ausgezahlt, für die übrigen Verwaltungsratsmitglieder erfolgt eine jährlich einmalige Auszahlung.

§ 4 Inkrafttreten
Diese Satzung tritt am 01. 07. 2006 in Kraft.

Herrsching am Ammersee, den 03. 07. 2006
AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe, gKU
Wolfram Gum, Verwaltungsratsvorsitzender
Hermann Doblinger, Vorstand

STA
Landratsamt Starnberg

Kinder-, Jugend- und Familienberatungsstelle

Kostenlose Beratung und Hilfe für Familien, Elternpaare, Jugendliche und Kinder:

- in der Erziehung • in der Partnerschaft
- bei schulischen Schwierigkeiten der Kinder
- bei Ablösungsproblemen von Jugendlichen

Alle Mitarbeiter unterliegen der Schweigepflicht.

Telefon 08151 148-388
www.lk-starnberg.de/kijufa
Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 · 82319 Starnberg